

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Neue Regelungen zum P-Konto nehmen Fahrt auf

| In VE 19, 22 haben wir über den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) berichtet. Nun nimmt die Novelle Konturen an: Denn das BMJV hat am 27.9.19 einen Referentenentwurf vorgelegt. Dieser entspricht im Wesentlichen dem bereits vorgelegten Gesetzentwurf und wird dadurch konkreter. |

Besonders interessant: Die Änderungen sollen bereits ab August 2020 in Kraft treten.

Leserservice | Sobald die beabsichtigten Neuerungen beschlossen werden, wird „Vollstreckung effektiv“ rechtzeitig hierüber berichten.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- P-Konto soll fortentwickelt werden, VE 19, 22

▶ Amtliche Formulare

Kurzarbeit: Das müssen Gläubiger wissen

| Deutsche Industrieunternehmen greifen laut einer Umfrage des Ifo-Instituts wegen der anhaltenden Konjunkturschwäche stärker auf Kurzarbeit zurück. So hat z. B. die Opel Automobile GmbH bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit für das Werk Rüsselsheim für ihre 2.600 Mitarbeiter angezeigt. Die Kurzarbeit hat schon im Oktober begonnen und soll sechs Monate dauern, somit bis Ende März 2020. Die Mitarbeiter müssen sich auf Lohneinbußen einstellen. Dies hat aber auch Auswirkungen auf pfändende Gläubiger, denn Kurzarbeitergeld (KUG) ist pfändbar. |

KUG stellt eine Lohnersatzleistung für die Ausfallzeit dar. Es wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt es nur an sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Höhe beträgt bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind 67 Prozent und bei den übrigen Arbeitnehmern 60 Prozent der durch Kurzarbeit entstandenen Nettoentgelt Differenz.

Gläubiger müssen bei bereits laufender Lohnpfändung beachten: Diese erstreckt sich nicht automatisch auf KUG. Haben Sie also bereits eine Lohnpfändung ausgebracht, müssen Sie einen weiteren PfÜB beantragen, mit dem Sie das KUG pfänden. Drittschuldner ist der Arbeitgeber (also z. B. VW) und nicht die Bundesagentur für Arbeit, die das KUG auszahlt (§ 54 Abs. 2 bis 5 SGB I, § 108 Abs. 2 SGB III). Insofern ist im amtlichen PfÜB-Formular Anspruch „A (an Arbeitgeber)“ und nicht Anspruch „B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)“ anzukreuzen.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Kurzarbeit in der Zwangsvollstreckung, VE 16, 174

Neues Recht ab
August 2020



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2019
Seite 22

Lohnersatzleistung

Achtung bei
bereits laufender
Lohnpfändung



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2016
Seite 174